



## Sozialgericht Bremen

S 17 AL 60/21 ER

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch das vorsitzende Mitglied der  
Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Hannover  
Rechtsbehelfsstelle im Operativen Service,  
Brühlstraße 4, 30169 Hannover - 081.23 ZG-26101-00004/19 A261B10149/119A030874  
-

– Antragstellerin –

**g e g e n**

A

hat die 17. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 23. April 2021 durch ihre Vorsitzende,  
Richterin am Sozialgericht BCL, beschlossen:

**Der Antrag auf Anordnung der Ersatzzwangshaft wird als  
unzulässig verworfen.**

**Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin hat den Antrag auf Anordnung der Ersatzzwangshaft gegen den Antragsgegner als Papierschriftstück per Brief im Sozialgericht Bremen am 15. April 2021 eingereicht.

Das Gericht hat sodann die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass der Antrag nicht den seit dem 1. Januar 2021 geltenden Formvorschriften entsprechen dürfte und eine erneute formgerechte Einreichung des Antrags anheimgestellt. Eine Reaktion der Antragstellerin ist, wie bereits bei dem vorangegangenen Verfahren vor dem Sozialgericht Bremen zum Aktenzeichen S 17 AL 21/21 ER, in dem die Antragstellerin ebenfalls nicht formgerecht die Anordnung der Ersatzzwangshaft gegen den Antragsgegner beantragt hatte, ausgeblieben.

### II.

Der Antrag auf Ersatzzwangshaft ist unzulässig, denn er entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften.

Zum 1. Januar 2021 ist die Verordnung über die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für die Fachgerichtsbarkeiten mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bremen in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass in der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und beim Sozialgericht Bremen schriftformbedürftige Schriftsätze ab dem 1. Januar 2021 elektronisch eingereicht werden müssen. Konkret gilt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse ab dem 1. Januar 2021 schriftformbedürftige Schriftsätze – insbesondere also Klagen und Anträge – nicht mehr als Brief oder per Telefax, sondern nur noch elektronisch übermitteln dürfen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, dann ist eine Übermittlung von Schriftsätzen nach den allgemeinen Regelungen – d.h. auch in Papierform – ersatzweise zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen (§ 3 Brem.VO über die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für die Fachgerichtsbarkeiten mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum 1. Januar 2021, v. 8. Dezember 2020, BremGBl. 1666, Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes zur

Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, BGBl. 3786, § 65d SGG in der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung).

Die Antragstellerin ist als Behörde demnach seit Januar 2021 verpflichtet, ihren Antrag elektronisch im Sozialgericht Bremen einzureichen. Diese Formvorschrift hat sie durch den als Brief eingereichten Antrag auf Anordnung der Ersatzzwangshaft nicht erfüllt. Eine Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung aus technischen Gründen ist weder vorgetragen, noch erkennbar. Die Antragstellerin hat auch auf den Hinweis und die Aufforderung des Gerichts nicht reagiert, den Antrag binnen der gesetzten Frist formgerecht einzureichen. Der Antrag ist deshalb als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Elektronisch signiert

BCL  
Richterin am Sozialgericht